

Aus **Deutsches Pfarrerblatt - Heft: 6 / 2011**

Alle Rechte vorbehalten, Vervielfältigung nur mit Genehmigung des Deutschen Pfarrerblatts.

## **Inklusion und Pfarrdienstrecht Verwendung vor Versorgung**

Von: Thomas Jakobowski

*Gilt das Menschenrecht auf Inklusion und Teilhabe auch für Pfarrerinnen und Pfarrer? - Thomas Jakobowski antwortet differenziert: im Prinzip schon, doch vielfach ist es beim Arbeitgeber Kirche noch unterentwickelt umgesetzt.*

Am 10. November 2010 hat die EKD Synode folgenden Beschluss gefasst: *Die Synode der EKD bittet den Rat der EKD, das Thema »Menschenrecht auf Inklusion« theologisch zu bearbeiten und zu würdigen und in seinen praktischen Konsequenzen für unsere Kirche zu bedenken.*

Seit dem März 2009 gilt die UN-Behindertenrechtskonvention als deutsche Rechtssetzung. In dieser Konvention und zuvor im allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz von 2006 und im Bundesgleichstellungsgesetz von 2002 wird festgehalten, dass Menschen mit Behinderung ein Recht auf Teilhabe in allen Bereichen der Gesellschaft haben. Die Integration von einem Menschen mit Behinderung ist kein Zugeständnis und geschieht nicht aus Mitleid. Inklusion ist ein einklagbares Menschenrecht.

### **Gilt das Menschenrecht auf Inklusion und Teilhabe auch für PfarrerInnen?**

Das Menschenrecht auf Inklusion und Teilhabe gilt für alle Menschen. Gilt dieses Menschenrecht auch für Pfarrerinnen und Pfarrer? Diese provokante Frage muss für viele Landeskirchen leider immer noch mit einem klaren NEIN beantwortet werden, da der §73 des SGB IX (Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) herangezogen wird, in dem der Arbeitsplatz eines Pfarrers oder einer Pfarrerin von der Arbeitsplatzdefinition des SGB IX ausgeschlossen wurde. Dies ist keine antikirchliche oder antiklerikale Haltung, sondern genau das Gegenteil. Die Kirchen haben in ihrem Selbstbestimmungsrecht die Aufgabe, das Schwerbehindertenrecht in kirchliches Dienstrecht im Pfarrdienst aus eigener Kraft umzuwandeln. Dieser Vorgang kann nicht staatlich vollzogen werden, da dies eine Einmischung in die Angelegenheiten der Kirche bedeuten würde. Diese Umwandlung der gesellschaftlichen Standards in kirchliches Dienstrecht ist in den letzten Jahren nur zum Teil geschehen.

Im dem EKD-Pfarrerdienstrecht von 2010 wurde im Rahmen der Kommentierung und Auslegung eine größere Sicherheit geschaffen, die hoffentlich auch in den Landessynoden

in dieser Form implementiert wird. Es sind nicht viele Rechte, die über das SGB IX in das Pfarrerdienstrecht kommen könnten, aber wesentliche und notwendige Unterstützungsmaßnahmen. Das Recht, eine Schwerbehindertenvertretung zu bilden, ist ein wichtiger Schritt, um das Menschenrecht auf Inklusion im Pfarrdienst zu verwirklichen. Das Recht, einen Vertreter dieses Gremiums in Personalgesprächen bei sich zu haben, ist ebenfalls eine gute Unterstützung im Rahmen der Gleichbehandlung von Pfarrerinnen und Pfarrer mit einer Behinderung.

Für diese Rechte setzen sich seit über 15 Jahren die Mitglieder des Konvents von schwerbehinderten SeelsorgerInnen und SchwerbehindertenseelsorgerInnen (kbS) ein. Der kbS ist eine Vereinigung von Menschen, für die Behinderung – egal in welcher Form – kein Grund für Ausgrenzung und Benachteiligung darstellt. Gegründet wurde der kbS von dem Pastor Wolfgang Döring mit Behinderung und dem Pfarrer Hans-Georg Döring ohne Behinderung. Der kbS ist keine Vereinigung von Menschen mit Behinderung, sondern ein Zusammenschluss von Menschen mit und ohne Behinderung. Mitmachen kann jede und jeder. Es gibt somit bei dem Aufnahmeantrag in den Verein weder die Barriere der Zugehörigkeit zur Berufsgruppe Pfarrerin oder Pfarrer noch muss eine Behinderung nachgewiesen werden.

Drei Aufgabenfelder sind den Mitgliedern seit der Gründung im Jahr 1996 besonders wichtig: Begleitung und Beratung für Seelsorgerinnen und Seelsorger, theologische Forschung unter dem besonderen Gesichtspunkt der Behinderung und das Angebot der Gemeinschaft. Seit dem Jahr 2010 wird zudem der internationale Kontakt weltweit gepflegt und theologischer Austausch mehrsprachig durchgeführt. Die Mitglieder werden regelmäßig informiert, es gibt eine fundierte Literaturrecherche, der Konvent trifft sich mindestens einmal im Jahr und die Vertrauenspersonen für schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer in den Landeskirchen werden alle zwei Jahre zu Fortbildungen eingeladen. Die Bildung von Vertretungen für schwerbehinderte Pfarrerinnen und Pfarrer wird unterstützt, betrieben und etabliert. Der kbS ist die Interessenvertretung der behinderten Pfarrerinnen und Pfarrer im Bereich der EKD. Der Verband der evangelischen Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland e.V. hat den kbS mit der Wahrnehmung dieser Interessensvertretung im Bereich der Pfarrvereine betraut. Aus dem Selbstverständnis heraus und aufgrund der Rahmenbedingungen fungiert der kbS als Antidiskriminierungsverband in der EKD für Pfarrerinnen und Pfarrer.

### **Inklusion in der Nachfolge Jesu**

Was hat nun der kbS mit Inklusion zu tun? Dazu muss erst einmal klar sein, was mit Inklusion gemeint ist. Der Begriff Inklusion wird in unterschiedlicher Weise und teilweise sogar widersprüchlich verwendet. Viele meinen, dass Inklusion ein Gegenbegriff zu Integration bedeutet. Inklusion ist ganz einfach eine folgerichtige Weiterentwicklung der Integration aufgrund von neuen Erkenntnissen. Das Entwicklungspotenzial steckt vor allem in der Qualität der Veränderung. Diese Veränderung zielt eben nicht nur auf die Akzeptanz

von Menschen mit einer Behinderung im Sinne einer Duldung oder über Mitleid bzw. den Wunsch einer sicheren Unterbringung in Anstalten. Diese Veränderung zielt auf die gesamte Gesellschaft und stellt den Umgang mit Menschen mit Behinderung unter den Gesamtzusammenhang der Menschenwürde. Sobald die Würde eines einzelnen Menschen beschädigt wird, ist jeder Mensch gefragt, dieser Verletzung zu widersprechen. Genau genommen darf es erst gar nicht zu einer solchen Verletzung der Menschenwürde kommen, denn dies ist gerade in der geschichtlichen Verantwortung in unserem Land untragbar. Gegen diese Apartheitsideologie gilt es eine »Theologie nach Hadamar« ins Feld zu führen, wie es Ulrich Bach in seiner Auslegung der Heilungsgeschichten fordert: »Das Nein des Neuen Testaments zu aller Spaltung innerhalb der Gemeinde ist so einheitlich« (Ulrich Bach, Ohne die Schwächsten ist die Kirche nicht ganz. Bausteine einer Theologie nach Hadamar, 2006, 467).

Das Nein zu einer Abspaltung und das Nein zu jeder Form von Diskriminierung sind an vielen Stellen im NT nicht wegzudeuten, denn Jesus lädt sie ein, die Zöllner, Aussätzigen, Lahmen, Blinden, Tauben, Fremden; ja all diejenigen Menschen, die sich von Gott beschenken lassen wollen. Diese Einladung bezeichnen wir seit einigen Jahrzehnten mit Integration und seit wenigen Jahren mit Inklusion. Es gibt auch andere Bezeichnungen, die sich – noch – nicht durchgesetzt haben. So sind die Begriffe Entgrenzung (Jo Jerg, Perspektiven auf Entgrenzung) oder Einbeziehung (Jakubowski, Ziel: Gemeinschaft. Grenzen in einem weiten Raum, in: Theologie und Behinderung, 2006, 233ff) gute Versuche das Eigentliche noch besser zu fassen. Das Wort »Inklusion« leitet sich von dem amerikanischen »inclusion« ab, welches sich wiederum von »integration« unterscheiden soll. Inklusion ist Leitbegriff für die Umwandlung in eine menschenwürdige Gesellschaft ohne Ausgrenzung und Barrieren.

Ein Teil dieser Gesellschaft ist Kirche und Diakonie. Sind wir als Kirche und Diakonie menschenwürdig? Sind wir in diesem heiklen Thema Vorreiter? Oder entfernen wir uns immer weiter von der Nachfolge Jesu? Die Menschenwürde im Zusammenhang mit Behinderung wird vom kbS nicht nur postuliert, sondern gelebt und kommuniziert. In den Konventstreffen erleben wir uns, Menschen mit und ohne Behinderung, Menschen mit unterschiedlichen Gaben und Fähigkeiten. Die regelmäßigen Konventstreffen sind dabei keine heile Welt, auch kein Paradies und erst recht nicht die Umkehrung des Alltags. Wir versuchen vielmehr Schritt für Schritt den anderen als Gabe und Geschenk zu sehen und alles dafür zu tun, damit Austausch, Gemeinschaft und Kommunikation möglich wird. Dies ist eine große Herausforderung und klappt, mehr oder weniger: Normal ist es, verschieden zu sein. In den Konventen und in der allgemeinen Kommunikation geht es um eine Theologie im Kontext, die nach Dialogregeln sucht (vgl. Volker Küster Theologie im Kontext, 1995, 96).

Die fruchtbare Auseinandersetzung und das heilsame Gespräch über den Glauben im Angesicht von Behinderung, Krankheit, Tod und Depression fordert und fördert Theologie. Bei diesen Dialogen sind angesichts von Sprach-, Hör- und Sehbehinderung die Kommunikation und das Verstehen kein leichtes Unterfangen. Durch aufmerksames

Handeln, Sprechen und Beten wird das eigene Selbstverständnis immer wieder in Frage gestellt und die Antwort des Glaubens herausgefordert.

### **Der Arbeitgeber Kirche als Problemfall**

Eine noch viel größere Herausforderung ist der Arbeitgeber Kirche. Das kirchliche Arbeitsrecht für Pfarrerinnen und Pfarrer ist dem beamtenrechtlichen Dienstrecht entnommen. Leider gibt es einige Nachteile und einige kirchliche Versäumnisse. So wurde in den letzten Jahren immer wieder darauf geachtet, dass der staatliche Gesetzgeber sich nicht in die Angelegenheiten der Kirchen einmischt. Daher wurde der bereits oben erwähnte §73 im SGB IX immer wieder angeführt, um die Minimalrechte von behinderten Pfarrerinnen und Pfarrer nicht einführen zu müssen. Dies hat sich mit dem PfdG (Pfarrdienstgesetz) der EKD von 2010 geändert, denn da wird ausdrücklich auf die Einhaltung der gesellschaftlichen Mindeststandards geachtet. Die Quotenregelung bzw. die Regelung der Strafzahlungen bei Nicht-Einhalten der Quote von Pfarrern mit Behinderung wird damit nicht eingeführt, aber der Hinweis auf die Einhaltung der Grundprinzipien der Integration und Rehabilitation wurde gegeben. Die Nachteile sind somit reduziert und werden vor allem im Bereich der Einstellung in den Pfarrdienst deutlich gemacht. In unzähligen Gesprächen in den letzten acht Jahren haben wir viele Sorgen und Nöte gehört und zwar vor allem von Studierenden der Theologie, die aufgrund einer Behinderung große und größte Ängste haben, nicht eingestellt zu werden. Diese Angst ist begründet, da in den letzten Jahren die PfdGe der einzelnen Landeskirchen in ihrem Grundansatz stecken geblieben sind und die Anpassung an das geltende Schwerbehindertenrecht nicht angegangen sind.

Die Hürde der Einstellung und die nächste Hürde der Wahl in einer Kirchengemeinde auf eine Pfarrstelle sind für viele studierte Theologinnen und Theologen mit Behinderung zu hoch gewesen. Sie sind daran gescheitert, dass die Kirche nicht offen war für Menschen, die nicht unbedingt dem medizinischen soziologischen Idealbild entsprochen haben. Die beamtenrechtliche Bestenauswahl mit einer vorgeschriebenen Gesundheitsprüfung bei der Verbeamtung auf Lebenszeit ist sozusagen das Begründungsmuster für die Ablehnung von schwerbehinderten Anwärtinnen und Anwärtern für den Pfarrdienst.

Diese Ablehnungen sind schmerzlich für die so Ausgegrenzten und peinlich für die Kirche. Eine Ablehnung aufgrund einer Gesundheitsprognose (vgl. Martin Hillebrecht, Die gesundheitliche Eignung für ein öffentliches Amt bei Übergewicht und Adipositas, in: ZBR 3/2011) ist auch im allgemeinen Beamtenrecht umstritten. Eine Abweisung und Ablehnung kann im Grunde nur bei fachlichem Mangel einwandfrei angeführt werden. Umgekehrt würden sich die Landeskirchen einen großen Gefallen tun, wenn sie die Anwärter und Anwärtinnen mit einer Behinderung unterstützen würden, denn – um Ulrich Bach nochmals zu zitieren –: »Ohne die Schwächsten ist die Kirche nicht ganz.«

### **Entwicklungen im Behindertenrecht**

Um diesen Grundsatz zu verstehen, muss auf die Entwicklung im Behindertenrecht hingewiesen werden. Dies kann ich nur stichwortartig machen. Es gibt viele sehr gute und kurz gefasste Zusammenfassungen dieses gesamtgesellschaftlichen Prozesses (vgl. Thomas Mathe u.a., Von der Segregation zur Inklusion behinderter Menschen, in: ZBR 2/2011, 34-59).

Ursprünglich wurden Menschen mit einer Behinderung ausgrenzt und in Sondereinrichtungen verwahrt. Die Ausrichtung der Sondereinrichtungen hat sich im Laufe der Zeit stark verändert und die Versorgung und der Schutz der Menschen mit Behinderung standen im Vordergrund. Diese Entwicklung, die aus dem defizitären Verständnis einer Behinderung resultiert, wurde immer mehr zu dem Anspruch, den Menschen mit Behinderung aus der Sicht der Menschen ohne Behinderung in die Gesellschaft zu integrieren. Dahinter ist ein Paradigmenwechsel zu erkennen, bei dem Behinderung nicht mehr defizitär, sondern gabenorientiert zu verstehen ist. Die Behinderung wird nicht mehr daran gemessen, wie stark die Einschränkungen sind, sondern welche Fähigkeit zur sozialen Teilhabe vorhanden ist. Nach diesem Schema ist eigentlich ein älterer Mann, der sich nach dem Tod seiner Frau nicht mehr selbst vorstehen kann, massiv gehindert an der sozialen Teilhabe und somit behindert. Aufgrund der sich ständig ändernden gesellschaftlichen Bedingungen wurde die Behinderung immer mehr zu einer gesellschaftlichen Frage und nun durch die UN-Behindertenrechtskonvention sogar zu einer Menschenrechtsfrage. Und diese Frage lautet nicht mehr, wo ein Mensch mit Behinderung zu leben hat, sondern welche Unterstützungsmaßnahmen Menschen mit Behinderung brauchen, damit deren Menschenwürde nicht verletzt wird. Die Antworten sind unterschiedlich und nicht statisch, aber es ist und bleibt die richtige Frage: Was können wir als Gesellschaft für die Inklusion tun und wo sind die Grenzen der Integration?

Noch ein Blick auf die Statistik: Aufgrund der Feststellung des statistischen Bundesamtes kann man bei Kindern und Jugendlichen von 2% Behinderungsquote ausgehen. Die Altersgruppe 55 und älter stellt 72% des Anteils. Der Bevölkerungsdurchschnitt liegt bei 11,7% (jeder neunte Einwohner), davon sind über  $\frac{3}{4}$  schwer behindert (mindestens 50% GdB) (vgl. Pressemitteilung des Statistischen Bundesamtes Nr. 187 vom 12.05.2011).

Anhand dieser Zahlen, die sich aufgrund des demographischen Wandels ständig steigern (zwischen 2005 und 2009 um 11% oder um 919.000 Personen), wird deutlich, dass die größte Gefahr behindert zu werden das Alter darstellt: Somit ist Behinderung nicht das Problem des je Anderen, sondern kann sehr schnell und unmittelbar zu meinem eigenen Problem werden und zu dem eines Familienangehörigen. Behinderung geht uns alle an.

### **Behinderung im Pfarrdienst**

Damit komme ich wieder zurück zum Pfarrdienst und der kirchlichen Arbeitswelt. Durch rigide Vorgaben, Unkenntnis und eine falsche Auslegung des Beamtenrechtes wurden

kaum Menschen mit Behinderung in den Pfarrdienst eingestellt. Während der Berufsphase sind aber Behinderung und eine teilweise Dienstunfähigkeit eher die Regel, als die Ausnahme. Daher sind kirchengesetzliche Regelungen und Vertretungsrechte von Pfarrerinnen und Pfarrern mit Behinderung eine unbedingte Notwendigkeit und nicht nur aus der Sicht des Menschenrechts eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Dabei geht es nicht um die bloße Akzeptanz von einer Behinderung, sondern um den Dialog über die Folgen von Behinderung zwischen dem Betroffenen, dem Dienstherrn und der Dienstgemeinschaft. Der Vorrang von Verwendung vor Versorgung im EKD-PfDG und in den neueren Beamtenengesetzgebungen ist ein Ausdruck einer neuen Zeit, in der im Pfarrdienst nach Möglichkeiten gesucht wird, zuerst zu integrieren und dann erst den Ruhestand zu erwägen. Die Lösung besteht nicht darin, dass spezielle Pfarrstellen eingerichtet werden, die von Pfarrerinnen und Pfarrern mit einer Behinderung besetzt werden könnten. Wir brauchen vielmehr eine Personalsteuerung, in der zusätzliche Unterstützung abrufbar sein sollte. Was im medizinischen Bereich für Ärzte und Ärztinnen bereits selbstverständlich ist, könnte doch in der Kirche angedacht werden? Darüber hinaus kann und sollte im Ruhestand die Teilhabe am kirchlichen Leben ganz bewusst organisiert werden.

Die Notwendigkeit eines differenzierten Umgangs mit Teilhabe, Rehabilitation und Integration/Inklusion wird deutlicher, wenn die Behinderungsarten im Einzelnen betrachtet werden. Die Folgen von Krebserkrankungen, Herzschwäche, Unfallfolgen, Sehschwäche, teilweise Verlust des Gehörs, Verschleiß des Bewegungsapparates, Rheuma, Diabetes, Suchtfolgeerkrankungen sind noch kein abschließender, aber ein typischer Katalog. Manche dieser Behinderungen führen sehr schnell in die Dienstunfähigkeit und mit einigen Beeinträchtigungen kann die berufliche Tätigkeit noch lange ausgeübt werden. Behinderung ist keine Ausnahme. Menschen mit Behinderung sind die größte Minderheit in unserer Gesellschaft, sehr unterschiedlich und oft unvergleichbar. Der Maßstab ist und bleibt die Teilhabe am Berufsleben und am gesellschaftlichen Leben.

Im Pfarrdienst ist noch eine weitere Behinderungsart auf dem Vormarsch, nämlich die psychische Behinderung: Erschöpfung, Depression, Burnout, Schaffenskrise, persönliche Krisen und eine Mischung aus den genannten Erkrankungen. Eine Behinderung entsteht nicht nur durch Unfall, Verschleiß, genetische Disposition, sondern auch durch eine Überbeanspruchung im Dienst über Jahre oder sogar Jahrzehnte. Das typische Beispiel dafür ist das Burnout-Phänomen, bei dem es zugelassen wird, dass Menschen über eine lange Zeit sich seelisch und geistig gänzlich verbrauchen ohne sich zu regenerieren. Mit diesem Phänomen, das sehr häufig in helfenden Berufen anzutreffen ist (Pflegeberufe, Sozialarbeit, Lehramt und eben auch im Pfarrdienst), wird pauschal auch andere gesundheitliche Einschränkungen vereinnahmt wie Erschöpfung und Depression. Die Verschlechterung der seelischen Gesundheit ist allgemein im Vormarsch. Verhindern lassen sich diese Krankheiten und Behinderungen durch eine geeignete Prävention durch Psychotherapie und Supervision bzw. durch die Salutogenese (Antonovski) als Prinzip der Personalführung. Konzepte sind vorhanden, allerdings müssen diese auch beherzigt werden. So sind in Deutschland zu wenige Psychotherapeutenstellen besetzt. Dieter Best spricht von 1000 unbesetzten Sitzen (Anpassung an den Bedarf, gpk –

gesellschaftspolitische Kommentare, April 2011, 22) und von einer Wartezeit von bis zu einem halben Jahr und mehr für einen Therapieplatz. Prävention in Gesundheitszirkeln in Betrieben wird propagiert, aber nur selten etabliert oder durch Finanzmittel ausgestattet. Übergewicht, Alkoholabhängigkeit und Raucherschutz zeigen dies immer wieder – zumindest ist dies meine Erfahrung. Und was ist mit den Menschen, die dann plötzlich nicht mehr voll leistungsfähig und im Vollbesitz aller körperlichen und geistigen Kräfte sind?

Da sind Menschen, die von frühster Jugend eine Behinderung haben, Spezialisten für schwierige Lebenskonzepte. Um mit Ulrich Bach zu sprechen und dies auf den Pfarrdienst anzuwenden: »Ohne die schwächsten Pfarrerinnen und Pfarrer fehlt der Kirche etwas.« Von diesen können alle anderen lernen mit ihren Lebensumständen umzugehen. Ich vermeide dabei das Wort Schicksal ganz bewusst. Behinderung und Krankheit sind keine schicksalhaften Situationen, in denen sich Gott in der Welt meldet. Es ist genau umgekehrt, denn Gott gibt uns die Kraft, die wir brauchen, um unser Leben zu gestalten. Dies können Menschen wie ich, ohne eine erkennbare Behinderung – abgesehen von einer zunehmenden nervenden Sehschwäche – von den behinderten Kolleginnen und Kollegen lernen.

Diese Lerngemeinschaft ist aber nur möglich, sobald in aller Offenheit ein gegenseitiges Unterstützen selbstverständlich ist. Ein Mensch mit Behinderung braucht selbstverständlich angemessene Zeit, für sich, für die Vorsorge, für die Regeneration und für die medizinische Betreuung. Ein Pfarrer oder eine Pfarrerin mit Behinderung unterliegt dem Pflichtenkatalog in gleicher Weise wie alle anderen Kolleginnen und Kollegen. Gemeinsam kann und soll um Konzepte gerungen werden, in der jeder und jede Mitarbeitende so unterstützt und gefordert wird, dass die kirchliche Arbeit gelingt. Ein Mensch ohne Behinderung kann seine Kraft für die Kolleginnen und Kollegen einsetzen und muss die Zeit auch für sich aufwenden, damit präventiv Krankheit, Behinderung und eine Dienstunfähigkeit möglichst spät kommen – nicht nur für die eigene Person, sondern auch für die Dienstgemeinschaft. Es ist ein Lernzirkel, sobald dies offensiv angegangen wird.

Der kbS ist nicht nur für Menschen mit Behinderung da, sondern unterstützt eine neue Kultur des Miteinanders. Das neue beamtenrechtliche Paradigma »Verwendung vor Versorgung« macht dies deutlich. Eine eingeschränkte Dienstfähigkeit ist keine Bedrohung, sondern die Möglichkeit weiterhin seine Kräfte und Begabungen einzubringen, eben mit definierten Einschränkungen und mit veränderten Bedingungen. Ein Ruhestand bei mindestens 50% Leistungsfähigkeit ist und bleibt eine Verschwendung von kostbaren Ressourcen. Vor 10 Jahren wäre dieser Satz noch undenkbar gewesen. Nachdem aber auch der Fachkräftemangel selbst in einer kleiner werdenden Kirche in wenigen Jahren spürbar wird, ist ein Umdenken JETZT nötig.

Inklusion bedeutet ein gemeinsames Lernen, Verändern und Arbeiten. Inklusion ist keine einseitige Übervorteilung. Ein inklusives Gemeindekonzept orientiert sich an den vorhandenen Möglichkeiten und an einem guten Miteinander. Dazu zählen Barrierefreiheit (Pfarramt, Kirche, Gemeindehaus), WCs in oder an der Kirche, gegenseitige

Rücksichtnahme im Presbyterium, realistische Erwartungen von Kirchenleitung und Kirchenältesten an die Pfarrerinnen und Pfarrer. Inklusion im Pfarrdienst ist mehr als nur Interessenvertretung von Kolleginnen und Kollegen mit einer Behinderung. Inklusion ist die exemplarische Anwendung der einladenden Predigt Jesu Christi und dies eben auch für die Pfarrerinnen und Pfarrer. So trägt der kbS seinen Teil an den Zukunftsfragen der Ev. Kirche und fragt ungeniert: Sind Menschen mit einer Behinderung im Pfarrdienst willkommen oder nicht? Sind Menschen mit einer Behinderung in den Gemeinden willkommen? Sind Menschen mit Behinderung wirklich die Schwachen in der Kirche?

Falls Sie Interesse an diesen und ähnlichen Fragen haben: [www.behinderte-pfarrer.de](http://www.behinderte-pfarrer.de).

Deutsches Pfarrerblatt, ISSN 0939 - 9771

**Herausgeber**

Verband der Vereine evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland e.V.  
Rinnig 8  
96264 Altenkunstadt